

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl
zum Europäischen Parlament (Europawahl)
und der Wahl des Gemeinderats, des Kreistags
und der Ortschaftsräte
am 26. Mai 2019**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) statt. Gleichzeitig finden in der Stadt Friedrichshafen die Kommunalwahlen (Wahl des Gemeinderats, des Kreistags und der Ortschaftsräte) statt.

2. **Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

3. **Wahllokale**

3.1 **Allgemeine Wahlbezirke**

Die Stadt Friedrichshafen ist in 46 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In der **Wahlbenachrichtigung**, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05. Mai 2019 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich, ob der Wahlraum auch von behinderten oder anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen erreicht werden kann. In solchen Fällen ist unter der Adresse des Wahllokales der Text „Ihr Wahlraum ist rollstuhlgerecht“ eingedruckt.

3.2 **Briefwahlausschüsse**

Für die Auswertung aller Wahlbriefe der Europawahl und der Wahlbriefe der Kommunalwahlen für die Stadtteile Friedrichshafens ohne Ortschaftsverfassung (Wahlbezirke 001 bis 044) werden neun Briefwahlausschüsse eingerichtet.

Die Wahlbriefe für die Kommunalwahlen der Ortschaften Friedrichshafen-Ailingen und Friedrichshafen-Kluffern werden von jeweils eigenen Briefwahlvorständen (Ailingen: 2 Briefwahlvorstände, Kluffern: 1 Briefwahlvorstand) ausgewertet. Die Wahlbriefe für die Kommunalwahlen der Ortschaften Friedrichshafen-Ettenkirch und Friedrichshafen-Raderach werden von einem gemeinsamen Briefwahlvorstand ausgewertet.

Die Zulassung der Wahlbriefe durch die Briefwahlausschüsse erfolgt am Wahlsonntag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Briefwahlausschüsse tagen im Rathaus Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, im Technischen Rathaus, Charlottenstr. 12, und in den Städtischen Verwaltungsgebäuden, Schanzstraße 14 und Riedleparkstraße 1.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem **Wahlraum** des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl)

- 5.1 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel (Farbe: weißlich) ausgehändigt, versehen mit dem Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat **eine** Stimme. Er gibt sie in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der **Stimmzettel muss vom Wähler** in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet** und in der Weise **gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

5.2 Repräsentative Wahlbezirke

Nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz) sind Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler zu erstellen. Für die Europawahl 2019 wurden in Friedrichshafen daher vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit der Landeswahlleiterin und dem Statistischen Landesamt insgesamt die fünf folgenden Wahlbezirke als **repräsentative Wahlbezirke** ausgewählt:

Wahlbezirk 05	Merianschule	Merianstraße 2
Wahlbezirk 07	Musikschule	Wendelgardstraße 25
Wahlbezirk 15	Kinderhaus Habakuk	Länderöschstraße 66/2
Wahlbezirk 24	Albert-Merglen-Schule	Heinrich-Heine-Straße 22/1
Wahlbezirk 42	Festhalle Fischbach	Zeppelinstraße 270

In diesen Wahllokalen dürfen nur Stimmzettel mit besonderen Unterscheidungskennzeichnungen verwendet werden. Durch die hier verwendeten Stimmzettel wird nach Geschlecht (männlich/divers/keine Angaben und weiblich) und sechs Altersgruppen unterschieden. Wahlheimnis und Datenschutz bleiben bei der repräsentativen Wahlstatistik gewahrt.

6. Kommunalwahlen

6.1 Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt:

	Zu wählen sind:
Wahl des Gemeinderats: Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Gemeinderats, Stimmzettel-Farbe: rot	40 Mitglieder
Wahl des Kreistags im Wahlkreis I Friedrichshafen: Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Kreistags, Stimmzettel-Farbe: grün	15 Mitglieder
Wahl des Ortschaftsrats:	
a) der Ortschaft Ailingen: Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Ailingen, Stimmzettel-Farbe: chamois	12 Mitglieder
b) der Ortschaft Ettenkirch: Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Ettenkirch, Stimmzettel-Farbe: chamois	11 Mitglieder
c) der Ortschaft Kluftern: Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Kluftern, Stimmzettel-Farbe: chamois	11 Mitglieder
d) der Ortschaft Raderach: Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Raderach, Stimmzettel-Farbe: chamois	7 Mitglieder

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind jeweils in besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25.05.2019 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 6.2 Bei den Wahlen des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags zu wählen sind (vgl. Nr. 6.1). Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.
- 6.3 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Kreistags und der Ortschaftsräte der Ortschaften Ailingen, Ettenkirch, Kluftern und Raderach findet **Verhältnswahl** statt. Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

- 6.4 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.
- 6.5 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl:

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, können beim Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung (BSO) – Wahlen – der Stadt Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen, die dafür benötigten Unterlagen beantragen. Ein entsprechender Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Kommunalwahlen:

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl

wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim BSO-Wahlen der Stadt Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen, die Briefwahlunterlagen. Auch für die Kommunalwahlen ist ein entsprechender Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt.

Verfahren bei Briefwahl:

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach den verschiedenen Wahlarten: Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb -) mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen so rechtzeitig zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag, 26.05.2019, bis 18.00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Wahlamt der Stadt Friedrichshafen selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Ergebnisermittlung der Wahlen

10.1 Ergebnisermittlung am Wahlsonntag

- 10.1.1 Ab 18.00 Uhr wird in allen Wahlbezirken zuerst das **Ergebnis der Europawahl** ermittelt.

10.1.2 Aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevwahlausschusses wird anschließend in den Ortschaften **Ailingen, Ettenkirch, Kluftern und Raderach** die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der jeweiligen **Ortschaftsratswahl** durchgeführt.

Die Ermittlung der Ortschaftsrats-Wahlergebnisse erfolgt in der Ortschaft Raderach im Wahllokal. In den Ortschaften Ailingen, Ettenkirch und Kluftern findet die Ergebnisermittlung der Ortschaftsratswahlen in den Rathäusern der Ortsverwaltungen statt.

Die für die Ortschaften eingerichteten Briefwahlvorstände ermitteln ebenfalls am Sonntag noch das Ergebnis der Ortschaftsratswahl. Die Ermittlung des Ortschaftsratsergebnisses durch die Briefwahlvorstände erfolgt im Rathaus Friedrichshafen, Adenauerplatz 1.

10.1.3 Nach Ermittlung des Wahlergebnisses der in Ziffer 10.1.1 und 10.1.2 genannten Wahlen wird am Wahlabend in sämtlichen Wahlbezirken die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Gemeinderats- und Kreistagswahl unterbrochen und am Montag, 27.05.2019, um 8.00 Uhr in verschiedenen städtischen Verwaltungsgebäuden fortgesetzt.

10.2 Ergebnisermittlung am Montag, 27.05.2019

Ab 08.00 Uhr beginnt die Ermittlung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl; im Anschluss daran erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl für den Wahlkreis I Friedrichshafen.

Die Ergebnisermittlung der Gemeinderatswahl und Kreistagswahl für den Wahlkreis I Friedrichshafen findet in folgenden Räumen statt:

- Rathaus Friedrichshafen, Adenauerplatz 1
- Technisches Rathaus, Charlottenstr. 12
- Städtisches Verwaltungsgebäude, Schanzstraße 14
- Verwaltungsgebäude der Stadtkasse, Schanzstraße 5
- Städtisches Verwaltungsgebäude, Riedleparkstraße 1
- Ortsverwaltung Ettenkirch, Ettenkircher Str. 21
- Ortsverwaltung Ailingen, Hauptstr. 2

Die den Auszählungsgebäuden zugeordneten Wahlbezirke werden am Wahltag durch Aushang am Rathaus Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, veröffentlicht.

Friedrichshafen, den 11. Mai 2019

Andreas Brand
Oberbürgermeister